

RS Vwgh 2000/9/8 2000/19/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs2;

AIVG 1977 §11;

AIVG 1977 §9 Abs3;

Rechtssatz

Das Vorbringen des Arbeitslosen, ihm sei keine konkrete Beschäftigung durch das Arbeitsmarktservice angeboten worden, vermag keinen berücksichtigungswürdigen Grund darzustellen. Hätte der Gesetzgeber auch einen solchen Fall erfassen wollen, so hätte er das in § 10 Abs 2 AIVG umschriebene Beispiel wohl weiter gefasst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000190052.X06

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at